

ChemVerbotsV Anzeige / Antrag auf Erlaubnis

Nur für Unternehmen in Baden-Württemberg

- Anzeige**
 Antrag auf Erlaubnis

für die Abgabe oder das Bereitstellen von in Anlage 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) aufgeführten gefährlichen Stoffen und Gemischen nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 der ChemVerbotsV

Angaben zum Unternehmen / zur Person:

Name/Firma		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
Ansprechpartner(in)		
Geschäftsführer(in)/Inhaber(in)		
Telefon	E-Mail	

Betriebsstätte/Filiale (falls nicht mit Firmensitz identisch):

Betriebsstätte/Filiale		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

Produktpalette:

Produkte/Stoffe/Gemische gemäß Anlage 2 ChemVerbotsV, die abgegeben werden sollen
(Die abzugebenden Stoffe müssen mit den Stoffen übereinstimmen, für die ein Sachkundennachweis erbracht worden ist.)

- Biozide
 Pflanzenschutzmittel
 sonstige Stoffe und Gemische gem. Anlage 2 ChemVerbotsV
 nur einzelne(r) Stoff(e) / Gemisch(e) (z.B. Methanol): _____



Angaben zu(r) sachkundigen Person(en):

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
---------------------------------	--

Geburtsdatum	Geburtsort
--------------	------------

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
---------------------------------	--

Geburtsdatum	Geburtsort
--------------	------------

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	
---------------------------------	--

Geburtsdatum	Geburtsort
--------------	------------

Anlagen (bitte beifügen): Kopie(n) des/der Sachkundezeugnisse(s)

Zur BEACHTUNG:

Zur Bearbeitung der Anzeige und Erlaubnis wird ein **Polizeiliches Führungszeugnis** für die sachkundige(n) Person(en) benötigt. Das Führungszeugnis (Belegart O) ist, nach Zuweisung eines Aktenzeichens durch das Regierungspräsidium Tübingen, bei der Meldestelle der örtlichen Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die sachkundige Person mit einer Wohnung registriert ist, zu beantragen und soll unter Angabe des Aktenzeichens direkt an das

**Regierungspräsidium Tübingen
Referat 114 Chemikaliensicherheit
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen**

gesandt werden.

Erst nach Vorliegen des Polizeilichen Führungszeugnisses kann die Bearbeitung erfolgen. Für die die Bearbeitung fallen Gebühren gem. Landesgebührengesetz an.

Ort/Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Stand: 19.11.2025